11. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, "WESTLICH BEIENBACHER WEG", GEMARKUNG DEUZ, FLUR 3, M.: 1:500

Fl.3

Auf der Spenn

Fl.3

Im Heiteren Tal

Nahtweg

Friedhofstraße

Beienbacher Weg

Hofweg

Begründung

zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, "Westlich Beienbacher Weg", Gemarkung Deuz in der Gemeinde Netphen

Der Bebauungsplan "Westlich Beienbacher Weg" beinhaltet die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof und Parkanlage.

Da zur Zeit der Planaufstellung im Jahre 1967 nach den Hygienerichtlinien ein Abstand von 35 m zwischen den Wohnhäusern und den Belegungsflächen bestehen mußte, wurde der nördliche Bereich des Friednofsgeländes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Inzwischen ist im Ortsteil Deuz, bedingt durch die Bevölkerungsstruktur und das zwischenzeitlich erheblich erweiterte Altenheim, ein erhöhter Bedarf an Belegungsfläche entstanden. Da die entsprechende Bestimmung der Hygienerichtlinien aufgehoben wurde, kann die gesamte zur Verfügung stehende Fläche als Friedhof festgesetzt werden. Im Zuge der Realisierung soll jedoch ein Sichtschutzstreifen von max. 5,0 m Breite bepflanzt werden.
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden von dieser Änderung nicht berührt.
aufgrund der heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

Die vorgesehenen Festsetzungen wirken sich nicht nachteilig auf die Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen aus. Eine Bodenordnung nach dem BauGB ist nicht erforderlich.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 29.4.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, "Westlich Beienbacher Weg"
- öffentliche Grünfläche
- Friedhof

B. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Grenzsteine und Gründstücksgrenzen
- 5 Höhenlinie
- 332.9 Höhenpunkt
- vorhandenes Gebäude

C. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 29.4.1992

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ANDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. IS 2253)
AM 29.4.1992 BESCHLOSSEN
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 26.5.1992

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

ANZEIGE GEM. §11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 9.9.1992

GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS §12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. IS 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV.NW. S 224) AM 10./11.8.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ANDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

NETPHEN, DEN

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN
11. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, "WESTLICH BEIENBACHER WEG", GMK. DEUZ, FLUR 3, M.: 1:500
VOM 3.8.1992